

Die kirchliche Verfassung Dithmarschens von der Einführung der Reformation bis zur Eroberung des Landes.

Vortrag auf der 11. Generalversammlung des Vereins¹⁾

gehalten von

Pastor C. ROLFS in Hoyer.

Als im Jahre 1532 die Einführung der Reformation in Dithmarschen nach langen, heißen Kämpfen beschlossen worden, war dies Land noch ein freies Land. Erst vor drei Jahrzehnten hatten die Dithmarscher in der denkwürdigen Schlacht bei Hemmingstedt ihre Freiheit gegen eine fünffache Übermacht siegreich behauptet. Dadurch war ihr Selbstbewußtsein und ihre Freiheitsliebe nur noch mehr gewachsen, und stolz sangen sie:

Dithmersche Ehre, stolze Ehre!

In diesem freien, stolzen Sinn hatte es auch begründet gelegen, daß sie schon frühzeitig das ritterschaftliche Element als etwas Fremdartiges ausgestoßen, daß sie die Gerichtsbarkeit des Hamburger Dompropsten, unter der sie seit dem 13. Jahrhundert gestanden, nur höchst ungerne ertragen und sich bereits im Jahre 1523 von derselben losgesagt hatten und weder durch die Klage vor dem Reichskammergericht, noch durch die Vermittlungen von

¹⁾ Der auf der 11. Generalversammlung in Kiel gehaltene Vortrag erscheint hier in etwas erweiterter Form. Es sei darauf hingewiesen, daß wir eine zusammenhängende ausführliche Kirchenordnung, wie etwa die Schleswig-Holsteinische, für Dithmarschen nicht besitzen. Das Material zu dem Vortrag hat aus den allerdings verhältnismäßig zahlreichen, aber zerstreut sich findenden Quellen, gedruckten und ungedruckten, geschöpft werden müssen.

Bremen und Lübeck aus sich hatten bewegen lassen, dieselbe wieder anzuerkennen.

Auffällig kann uns dabei erscheinen, daß sie sich das Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sie zu dem Erzbistum Bremen standen, ruhig haben gefallen lassen, auch da noch, als die Reformation schon längst eingeführt war. Das hatte aber seine besonderen Gründe; einerseits war ihnen das Verhältnis zu Bremen bisher ein wirksamer Schutz gegen die Eroberungsgelüste der umwohnenden Fürsten gewesen, andererseits war die Abhängigkeit in keiner Weise eine drückende, da ihm außer einigen geringen Geldeinnahmen nur die Ernennung der Vögte in den einzelnen Döfftten aus den angesehensten Familien des Landes zustand. Auf die inneren Verhältnisse des Landes hatte er keinerlei Einfluß. Weder das Landrecht noch irgend ein Beschluß der Landesgemeinde wurde ihm zur Begutachtung oder zur Genehmigung vorgelegt.

So war Dithmarschen trotz des Verhältnisses zu Bremen doch ein freies Land. Es war eine freie Bauernrepublik, an deren Spitze seit 1447 das Kollegium der 48 Landesregenten stand. Diese Achtundvierziger bildeten mit den Schlütern und Schwarzen, als den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, und den Ratmännern in den beiden kleinen Städten Meldorf und Lunden die sog. Vollmacht des Landes. Die letzte und höchste Instanz in allen wichtigeren Angelegenheiten war und blieb aber die Versammlung des ganzen Landes. Erst wenn ein Antrag von der gesamten Landesgemeinde angenommen war, wurde einer der angesehensten Männer mit der förmlichen Verkündigung des Beschlusses beauftragt. Von dieser Verkündigung, der sog. »Afseggende«, an erhielt der Beschluß erst gesetzliche Kraft und wurde nun in das »Landesbok« des Freistaates eingetragen.

In dieser freien Bauernrepublik galt es nun, das Kirchenwesen nach evangelischen Grundsätzen neu zu ordnen.

Das erste war, daß Superintendenten ernannt wurden. Diese Superintendenten, die in derzeitigen Urkunden »Upseners« oder »Superattendenten« genannt werden, hatten die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen; sie hatten besonders darauf zu achten, daß alle Schwarmgeisterei und Sektiererei ferngehalten werde¹⁾. In

¹⁾ Schriften des Vereins, II. Reihe, III. Bd., 4. Heft, S. 431.

dem sog. »Artikels-Brief« war es den Predigern vorgeschrieben, daß sie das Wort Gottes lauter und rein ohne jegliche »Superstition« in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift verkündigen sollten¹⁾. Darauf hatten die Superintendenten zu achten; sie durften keinen Prediger ordinieren und introduzieren, ehe sie denselben ordentlich geprüft hatten. Als das Land 1559 erobert worden, sandten die Superintendenten und Prediger eine Bittschrift an die neuen Landesherren, in der sie die Hoffnung aussprachen, »idt werden I. K. M. und F. G. neven der reinen Lehre und Predige des Evangelii uns by unser langweringer upgerichter christlicher Kerkenordeninge in gnaden bliven lathen, up de mede, dat durch erwelinghe christlicher Superintendenten vnd Insehenern der kereken in flitiger Examination alle ketterie vnde swermerie, so sich (Gott erbarme) in düssen letsten dagen allenthalven rögen, tho vormiden, nemant vngeprüet vnd wol vndersöcht thom Predictamt vpghenamen werde.«²⁾ Eigentümlich ist es, daß sich nirgends, soweit ich gesehen, eine Andeutung darüber findet, daß von den Superintendenten in der Zeit der Freiheit Visitationen abgehalten worden sind. Aber wenn auch die früheren Visitationen, die von dem Official des Hamburger Dompropsten abgehalten worden, bei den Dithmarschern in einem sehr schlechten Andenken standen, so daß sie in einem 1528 an das Reichskammergericht eingereichten Schreiben klagten³⁾, daß »der Official alle jar zweimal in das Land Dithmarschen kommen, dasselbige visitiert, vnd nichts anders gehandelt, dan die armen Unterdanen hertzlichen beschetzt, böse Exempel vorgetragen, sich voll gesaufft, unordentlich, schentlich und lesterlich gelebt, also daß solch Visitiern alweg ein jeder Pfarr insunderheit zehn gulden gekost,« so darf aus jenem Schweigen doch kaum geschlossen werden, daß Visitationen, die 1559 den neuerwählten Superintendenten jährlich zu halten befohlen wurden, überhaupt nicht gehalten worden sind.

Es gab damals vier Superintendenten in Dithmarschen. Diese Zahl kann uns für das kleine Land mit seinen 24 Kirchen ver-

¹⁾ NEOCORUS, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Professor F. C. DAHLMANN, Kiel 1827, Bd. II, 145 und 143.

²⁾ Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Professor ANDR. L. J. MICHELSEN, Altona 1834, S. 219.

³⁾ Staatsbürgerliches Magazin VIII, 328.

hältnismäßig groß erscheinen, aber man hat sich dabei, wie NEOCORUS es ja auch ausdrücklich hervorhebt¹⁾, durch die Rücksicht auf die Zahl der Döfste leiten lassen, wie die kirchlichen Einrichtungen Dithmarschens sich überhaupt eng an die politischen Einrichtungen angeschlossen haben.

Unter den Superintendenten hatte einer den Vorsitz; er führte die Verhandlungen mit der Landesregierung. Die beiden Ersten, welche diese Stellung innegehabt, waren die aus der Reformationsgeschichte bekannten Nicolaus Boie sen. aus Wesselburen und M. Nicolaus Boie in Meldorf.

Zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis, versammelten sich die Superintendenten mit den Predigern des Landes in Meldorf. Diese Versammlung, an der außer einigen der angesehensten Mitglieder der Landesregierung sämtliche Prediger als stimmberechtigte Mitglieder teilnahmen, hieß der Kaland, auch wohl das Konsistorium oder die Synode. Sie war entstanden aus dem früheren Kaland, und die durch diese Versammlungen entstehenden Kosten wurden auch später noch durch die Einkünfte des Kalands gedeckt. Hier wurde über alle wichtigeren Angelegenheiten der Kirche beraten und Beschluß gefaßt, über Kirchengebräuche, über Lehre und Leben der Pastoren, über Streitigkeiten zwischen den Predigern, über Anträge an die Landesregierung usw.²⁾ Der Ka-

¹⁾ NEOC. II, 71: »It sind vor Innehmung des Landes in den 4 Döfsten 4 Superintendenten gewesen.« Es gab in Dithmarschen allerdings eigentlich fünf Döfste, aber die Strandmannsdöfft hatte sich von dem übrigen Lande getrennt; als dieselbe sich um 1540 wieder mit demselben vereinigte, wurde nicht etwa ein fünfter Superintendent ernannt, sondern es wurden von jetzt an einem der Superintendenten zwei Döfste übertragen. Im übrigen haben die dithmarsischen Döfste etwas Ähnlichkeit mit den Harden in Schleswig. Wie jede Harde ihren Hargesvogt und ihren Hargespropst hatte, so hatte auch jede Döfft ihren eigenen Vogt und ihren eigenen Superintendenten.

²⁾ Auf der am Dienstag nach Quasimodogeniti 1547 in Meldorf stattfindenden Synode, zu welcher außer dem Landessekretär Hermann Schröder als Protokollführer erschienen waren »de wehrdigen, achtbaren und wohlgeraden Heren veer Superintendenten unnd gemene Prediger im Lande tho Dithmarschen«, wurden Beschlüsse gefaßt über die Bestrafung des Totschlags, die dreimalige Proklamation vor der Trauung und die Kirchtaufe, »dat nement van ehren Confratribus nha düßem dage schall edder will in den Huseren, sunder nha olden christliken Gebruke dat Sakramente der hilligen Döpe in der Kerken administreren.« NEOC. II, 147 f. Und auf der am 15. Juni

land hatte daher eine sehr hohe Bedeutung. Das geht deutlich hervor aus den uns aus jener Zeit erhaltenen Schriftstücken. Aber aus den letzteren geht zugleich deutlich hervor, daß die Geistlichkeit bei der Durchführung ihrer Reformvorschläge manchen heißen Kampf mit der Landesregierung zu bestehen gehabt. Sobald es sich nämlich um nicht rein innere Angelegenheiten der Kirche handelte, bedurften die Beschlüsse der Genehmigung seitens der Landesregenten oder der Landesgemeinde; und oft genug hat es da großer Anstrengungen und eines entschiedenen Auftretens seitens der Superintendenten bedurft, um diejenigen kirchlichen und bürgerlichen Reformen durchzuführen, die sie für nützlich hielten. Manches scharfe Wort haben die Landesregenten in diesen Kämpfen von ihnen hören müssen. Und wenn alles andere nicht half, dann haben sämtliche Prediger, die wie ein Mann zu ihren Superintendenten standen, ihr Amt niederzulegen gedroht und durch ihren ersten Superintendenten erklären lassen, daß sie unter solchen Verhältnissen mit gutem Gewissen ihr Amt nicht weiter führen könnten und es lieber niederlegen wollten, als noch länger solche Geringsachtung göttlicher und menschlicher Gebote zu dulden. Wenigstens zweimal haben die Prediger in jener bewegten Zeit zu diesem äußersten Mittel greifen zu müssen geglaubt.

1555 unter dem Vorsitz des damaligen ersten Superintendenten Johann Grevenbrok in Barlt abgehaltenen Synode wurde über eine Streitsache zwischen Pastor Andreas Schüermann in Marne und seinem Kaplan Johann Lübeck verhandelt. Der dort geschlossene Vergleich, der mit den Worten beginnt: »Kundt wydtlick unn apenbar sy jedermennigen weiß States edder Condition he syn möge, dat wy Supperintendent, Pastorn unn requisiti prædicatores im Lande Dithmerschen sambt denn Erafftigen unn wolwyßen Assessoren Erkant hebben yn der twyst sakenn swevenden twyschenn dem Pastor unn Cappellan thor Marnhen«, und zum Schluß einem der Superintendenten der Auftrag erteilt wird, »dem lofflyken Karspel thor Marnhen« persönlich den Vergleich mitzuteilen, ist abgedruckt in der Briefsammlung des Hamburger Superintendenten JOACHIM WESTPHAL, herausgegeben von Professor SILLEM 1903, S. 194 f. Dieser Vergleich ist später, nachdem der obengenannte Lübeck zum Diakonus an St. Nikolai in Hamburg gewählt worden, mit einem Begleitschreiben der Superintendenten Dithmarschens vom 21. Juni 1556 mit der Unterschrift: »Datum in libera Dithmaria anno 1556 feria tertia post Trin. V. H. deditissimi Superintendentes Ecclesiarum Dithmariae« an die Pastoren Westphal und Joachim Degener geschickt worden.

Das erste Mal war's im Jahre 1542 am Sonnabend vor Michaelis (23. September) in einer öffentlichen Versammlung auf dem weiten Marktplatz in Heide. Da waren auf der einen Seite versammelt die Achtundvierziger, die Slüter, Swaren und Ratmänner, die Angesehensten des Landes, wohl einige hundert Mann, auf der andern Seite sämtliche Prediger mit ihren Superintendenten, als ihr Sprecher der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens bekannte Meldorfer Pastor M. Nicolaus Boie, der nach dem am 6. Mai desselben Jahres erfolgten Tode des Wesselburener Boie der erste Superintendent geworden. Seine Rede ist uns noch erhalten¹⁾. Sie ist es auch heute noch wert, von jedem, der Interesse für die Kämpfe der bewegten Reformationszeit hat, gelesen zu werden.

Nachdem er es auf sein Gewissen bezeugt, daß er nichts anderes suche als Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt, und die anwesenden Landesregenten mit eindringlichen Worten, sie als seine allerliebsten Landsleute anredend, gebeten, daß sie doch als eine christliche Obrigkeit die oft gerügten Übelstände abschaffen und die groben Sünden und Laster strafen möchten, fährt er fort: »Wenn ihr aber uns hierin nicht hören wollt und wollt den Artikelsbrief nicht halten, sondern ihn mutwillig umstoßen, wenn man nur Joachimstaler erhalten kann, wenn ihr die ‚teuflischen Bündnisse‘ der Geschlechter wieder aufrichtet, wie vielleicht an etlichen Orten bereits geschehen, wenn ihr die groben, Ärgernis erregenden Sünden eurem eigenen Edikte nach nicht ernstlich strafen, wenn ihr die heidnischen und teuflischen Beschlüsse, womit ein Richter nimmer vor Gott bestehen kann, nicht aus dem Landesbuch entfernen wollt: dann können wir euch in unserem Amt mit gutem Gewissen nicht länger dienen, sondern wir müssen nach Lehre und Befehl Jesu den Staub von unsern Füßen schütteln und von dannen ziehen. — Deshalb sind wir hier alle versammelt und sagen euch hiemit unsern Dienst auf. Damit seid ihr ja, lieben Brüder, alle einverstanden. — Darum bitten wir euch nun, daß ihr mit dem Lande allen Ernstes darüber berätet, was ihr hierin tun wollt, und gebt uns eine kurze Antwort, wonach wir uns richten können. Unsern Ernst und unsere Meinung versteht ihr

¹⁾ NĒOC. II, 142 f.

wohl: Wir können nicht anders, wenn wir anders unsere Seele retten sollen. Wir bitten nochmals um Gotteswillen, ihr wollet es also und nicht anders aufnehmen, als daß wir hierin allein die Ehre Gottes und unser aller Wohlfahrt suchen. So möge mir Gott helfen an Leib und Seele! Amen.«

Diese ernsten, eindringlichen Worte, die uns zeigen, daß die ersten Superintendenten Dithmarschens Männer waren, welche die Gesetze und Rechte der Kirche freimütig der Staatsgewalt gegenüber vertraten und lieber ihre Stellen aufgaben, als wider ihr Gewissen zu handeln, sind nicht ohne Erfolg geblieben, wie die Landesbeschlüsse der nächsten Jahre zeigen ¹⁾.

Fünf Jahre später (1547) haben die Superintendenten und Prediger noch einmal zu diesem äußersten Mittel greifen zu müssen geglaubt. Andere Männer standen jetzt an der Spitze des Kirchenwesens. Die beiden Boie waren bereits 1542 gestorben; jetzt war M. Johann Snecke in Heide, der einst Official des Hamburger Dompropsten gewesen und daher von Luther als »des Teufels Stockmeister« bezeichnet worden, der erste Superintendent. Diesmal endete aber ihr Vorgehen, wenigstens zunächst, mit einer Niederlage; sämtliche Prediger wurden entlassen, wie Neocorus schreibt: »Prediger seggen den Denst up, werden vororlovet. Ao. 1547.« ²⁾. Daher nennt der Pastor Joh. Rogerus in Meldorf in einem Brief an M. Joh. Snecke dies Jahr ein »fatalis et deplorandus annus« ³⁾. Aber auch diesmal scheint bald nachher doch wieder eine Einigung erzielt zu sein, denn die Prediger blieben in ihrem Amt, und einige Jahre später ist ihre Hauptforderung durch einen Landesbeschluß erfüllt worden ⁴⁾.

¹⁾ MICHELSEN, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen, S. 190 f.

²⁾ NEOC. II, 116.

³⁾ NEOC. II, 150.

⁴⁾ MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 193 f. und Anm. S. 349. Die Hauptforderung bezog sich auf die strenge Bestrafung des mutwilligen Totschlags. Indem man das Prinzip der Mannbuße nach göttlichem und kaiserlichem Recht schlechthin verwerflich und sündhaft fand, bestand man unerbittlich auf dem Grundsatz: Hals gegen Hals! In dem Antrag, der in einer Versammlung der vier Superintendenten und Prediger gefaßt worden, heißt es: »So sin de vorgeñömeden Superintendenten mit sambt den gemenen Predighern averein gekamen, dar solcher mottwilliger Dotts Schlag van den 48 Regenten unde Richteren nicht ordentliker Wise nha Vormöge keiserliker be-

Was nun die hauptsächlichsten, von den Superintendenten erstrebten kirchlichen und sozialen Reformen betrifft, so bezogen sich dieselben, um nur einzelnes zu nennen, auf das Eherecht, die Sabbatordnung, die Bestrafung grober Laster und Sünden, die Abschaffung der Bundbriefe, die Fürsorge für die Prediger und deren Witwen u. a.

Zuerst das Eherecht. Ein Landesbeschluß vom Jahre 1539 mit dem Titel »Van Ehesaken« bildet die Grundlage des Eherechts¹⁾. Derselbe enthält zunächst Bestimmungen darüber, in wie naher Verwandtschaft geheiratet werden darf. Heiraten unter näheren Verwandten, als darin angegeben, waren bei 60 Mark Strafe verboten. Eine dreimalige Proklamation wurde vorge-schrieben, damit auf solche Weise eine Kollision von Ehever-sprechungen vermieden würde. Besondere Vorsicht war bei der Kopulation von Ausländern geboten. Falls dieselben keinen Ehe-losigkeitsschein vorlegen könnten, war die Trauung nur dann ge-stattet, wenn sie glaubhafte Bürgen stellten. Konnten sie das nicht, sollten sie mit Ruten gezüchtigt und aus dem Lande ge-wiesen werden und außerdem noch 10 Mark Strafe zahlen²⁾.

Auch für die Verlobung wurden besondere Vorschriften erlassen. Jede heimliche Verlobung, die ohne Wissen und Willen der Eltern oder der Vormünder, überhaupt ohne die üblichen So-lennitäten geschehen, war ungültig. Sollte die Verlobung Gültig-keit haben, dann mußte sie öffentlich geschehen, indem die Braut freiwillig im Beisein der Zeugen dem Bräutigam ihr Jawort gab (de Bekentenisse) und der letztere seiner Braut aus einem frischen, bisher nicht gebrauchten Becher aus Eschenholz (de Lövede-Beker) nach Landessitte im Namen des dreieinigen Gottes zutrank, wäh-rend das Landesbanner vor der Tür aufgerichtet war und von den Anwesenden ein Lied, etwa das damals und später bei fest-lichen Gelegenheiten viel gebrauchte Boiesche Lied: »O Gott, wi

schrevenen Rechten hernhamalß scholde gestrafft werden, alse Halß vor Halß, Handt vor Handt, datt se alßdenn henvorder im Lande tho Ditmarschen nicht predigen, edder de Sacramente der hilligen Kerken administreren kon-nen unde willen.« Sämtliche Prediger haben nebst den Superintendenten diesen Antrag unterschrieben. N.E.O.C. II, 148 f.

¹⁾ N.E.O.C. II, 129 f.

²⁾ N.E.O.C. II, 129 f.

danken diner Güde!« gesungen wurde¹⁾. Nur eine solche, mit den gehörigen Solennitäten geschehene Verlobung begründete eine gerichtliche Klage und galt so gut wie eine Ehe, so daß sie nicht ohne weiteres wieder aufgehoben werden konnte. »Dewile de Minsche nicht mach scheden, wat Gott thosamende föghet, vnd nachdeme ene vortruwede Junckfrowe effte Wedewe ene warhafftighe Eefrowe öres vortruweden Brödeghames is . . . Darumme schal de olde vorighe Artikel gantz wthgedan syn vnd nicht mehr ghelden²⁾, sunder ene rechte gewontlike Vortruwinghe, also dar beder parte Fründe by een syn, dar de fersche ere beker gheyt, vnd de banner vor der Döre erstmals, dar schal dat by bliven; de darbouen sick noch erst vorlouet, de schal me straffen also ebreker hört, vnd vor vnechte holden vnd bliuen.«³⁾

Die Einsegnung der Verlobten durch Laien, etwa durch die Schaffer, wie es bisher Sitte gewesen, wurde verboten und die priesterliche Einsegnung vorgeschrieben. Bereits 1539 heißt es in dem Abschnitt »Van Verloffnißen«: »Darumme schal men den Pastor effte Kappelan ock besöken, dat se de Vortruweden thosamen gewen, dewile it ehr Ambacht iß, unnd nicht derjenigen, de sulkes Ambachtes nicht hebben«⁴⁾, und in den vier Jahre später über das geltende Eherecht aufgestellten Artikeln wird es sub III gefordert: »Dat allene de Pastoren vnd Predicanten scholen den echten stant gheuen vnd bestedighen«⁵⁾.

Was die Sabbatordnung betrifft, so waren in den beiden Edikten auf Grund der von den Superintendenten aufgestellten, leider aber verloren gegangenen »Ordinantie« besondere Vor-

¹⁾ N.E.C. II, 130: »Van Verloffnißen.« N.E.C. I, 105 f. MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 190 f. und Anm. S. 347 f. Vgl. Staatsbürgerliches Magazin I, 623.

²⁾ Gemeint ist der 129. Artikel im Landrecht: »Van vrighende efft enem dat Loffte worde enttogen«, wonach man durch Zahlung einer Brüche von 60 Mark die Verlobung wieder aufheben konnte: »Vortmer efft dar we mit dem anderen wil vrigen, vnde de louede were scheen, we dat nicht holden wil, de schal dem Anderen beteren dörttich Mark vnd dem richte dörttich Mark.« MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 133.

³⁾ MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 191: »Van Junckfrowen vnd Wedeben tho vorlouende.«

⁴⁾ N.E.C. II, 130.

⁵⁾ MICHELSEN, Rechtsquellen: »Ehe Artikel« von 1543, S. 190 f.

schriften über die Feier der Sonn- und Festtage gegeben¹⁾. Dabei war als Grundsatz hingestellt, daß in Zukunft nur diejenigen Festtage gefeiert werden sollten, die in der heiligen Schrift »bereret« seien. Die katholischen Heiligtage fielen damit weg. Nur der Oswaldustag sollte als nationaler Gedenktag zur Erinnerung an den glorreichen Sieg in der Hamme bei einer Strafe von 60 Mark gleich dem Osterfest gefeiert werden. Mit Beziehung auf die Feier des Sonntags war es vorgeschrieben, den ganzen Tag zu feiern, indem »man Gottes Wort höre und andere christliche Werke verrichte«. Die Übertretung der Sabbatordnung war bei strenger Strafe verboten. Eigentümlich war die Art der Bestrafung. »So jemant dit vorachtete,« heißt es in dem Abschnitt »Van Sondagen vnde Festdagen tho virende«, »de schal eine Tunne ingebrewen Beer an dat Buerschop, dar he wanet, vorbroken hebben, vnde ene Tunne Beres an de Slütere effte an den rath vorbroken hebben vnde mögen se strax nemen, vnde schal darbouen allikewol tho des gemenen karspels Unkost negentich Schilling vorbroken hebben, nademe se darmede dat Volk hinderen, dat Wort Godes tho hörende.« In den größeren Gemeinden, wie in Meldorf, Wesselburen, Marne, Heide und Lunden, wo der Sonntag viele Leute am Kirchort versammelte, war jeder Handel mit Korn und Vieh auf dem Kirchhof und auf dem Marktplatz während des Gottesdienstes untersagt, sowie auch den Barbieren die Ausübung ihres Handwerks und den Wirten das Ausschänken von Bier, Wein und Branntwein während des Gottesdienstes bei gleicher Strafe.

Diese Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags finden sich, wie bereits oben bemerkt, in den beiden sog. Edikten, dem »ersten Edict« von 1537 und dem »latesten Edict« von 1540²⁾. Diese Edikte waren hauptsächlich gerichtet gegen alle diejenigen, welche sich durch vorsätzliche grobe Übertretungen göttlicher Gebote versündigten, gegen Sabbatschänder, Ehebrecher, Zauberer, Wucherer usw. und enthalten Bestimmungen über die Art der Bestrafung. Von der Bestrafung der Sabbatschänder ist schon

¹⁾ N.E.O.C. II, 127 f. u. 138 f. MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 180 f. u. 186.

²⁾ Der Zusatz, daß die Vorschriften der Edikte gelten sollen, »so lange eine christlike göttlike Reformation im Römischen Kaiserdome vpperichtet werde«, findet sich auch in einzelnen anderen Kirchenordnungen jener Zeit.

die Rede gewesen. Notorische Ehebrecher hatten 30 ſ Brüche zu zahlen und wurden, falls in flagranti befunden, an den Pranger gestellt und mit Staubbesen geschlagen. Wenn aber solche Hurer und Ehebrecher nach einmal erlittener Strafe sich nicht besserten, sollten sie aus dem Lande gejagt werden und außerdem noch 100 ſ Strafe zahlen. Auch die Jungfrauen- und Witwenschänder sollten nicht ungestraft bleiben. Wahrsager und Zauberer, sowie diejenigen, welche zu ihnen gingen, etwa zu dem namhaft gemachten holsteinischen Zauberer Lodewich, zahlten 60 ſ Brüche. Mit derselben Strafe sollten auch die Kinder bestraft werden, »dere Olderen schlaen, werpen edder vnehren mit Worden edder Werken«. Auch der Wucher war streng verboten; als Wucherer sollte angesehen werden, wer von 15 ſ an Geld oder Geldeswert mehr als 1 ſ Zinsen nahm, also mehr als $6\frac{1}{4}\%$, die nach dem Landesbrauch erlaubt waren. Wer höhere Zinsen nahm, mußte 60 ſ Brüche zahlen und verlor zugleich sein Recht an seinem ausgeliehenen Eigentum. Solche strengen Bestimmungen waren nötig, da es vorkam, daß man von einem Gulden halbjährlich 14 Schilling, also 50 %, ja zuweilen sogar 100 % nahm.

Damit den Vorschriften des Edikts¹⁾, dessen Eintragung in das »Karspels-Bok«²⁾ jeder Gemeinde bei Strafe geboten wurde, um so eher nachgelebt werde, sollten dieselben an sechs Sonntagen im Jahr öffentlich von der Kanzel verlesen werden. Außerdem sollten die Schließer und Ratmänner, als die Vorsteher der

¹⁾ Im dithmarsischen Landrecht vom Jahre 1567 finden sich noch schärfere Strafbestimmungen gegen Zauberer, Hurer usw.: Zauberer sollten, wenn sie mit Hilfe des Teufels dem Vieh oder den Feldfrüchten Schaden zugefügt, verbrannt werden; wenn sie aber ohne Hilfe des Teufels und ohne jemandem Schaden zuzufügen, Zauberei trieben, sollten sie 30 ſ Brüche zahlen und im Wiederholungsfall das Land verlassen (Art. 124). Jungfrauen- und Witwenschänder sollten mit dem Schwert enthauptet werden (Art. 127), nur wenn die Tat mit Willen der geschwächten Person geschehen war, kamen sie mit 30 ſ Brüche davon.

²⁾ Außer dem »Karspels-Bok« gab es in jeder Gemeinde ein sog. Belatingsbok (vgl. BOLTEN I, 109 f. u. N.EOC. II, 581), in welches unter der Aufsicht der Prediger und Slüter des Kirchspiels Vermächtnisse und Erbverträge zwischen Eheleuten für eine gewisse Gebühr eingetragen wurden. Das Büsumer Belassungsbuch ist noch vorhanden. Jede Bauerschaft des Kirchspiels hatte ihr Folium. Jede Eintragung kostete 1 Schilling, 6 Pfennige an den Prediger und ebensoviel an die Schließer.

Gemeinden, in jedem Jahr am Tempersonnabend vor Pfingsten vor der versammelten Landesgemeinde an Eidesstatt die Versicherung abgeben, daß sie mit Wissen und Willen keine offenbaren Sünder in ihren Gemeinden ungestraft gelassen; sollte es sich aber herausstellen, daß sie falsch geschworen, dann sollten sie 60 fl an das Land zahlen und für ehrlos gelten.

In den Edikten ist eine Sache nicht erwähnt, gegen die sonst gleich von Anfang an der Kampf der Kirche gerichtet gewesen; das ist vielleicht deshalb nicht geschehen, weil es sich hier um etwas handelte, das aufs innigste mit dem Volksleben und dem Verfassungswesen zusammenhing. Das waren die noch im 16. Jahrhundert in Dithmarschen in so hoher Blüte stehenden Geschlechtsverbindungen. Die letzteren haben noch im vorigen Jahrhundert in Claus Harms einen warmen Verteidiger gefunden, der sogar die Behauptung aufgestellt, daß die Niederlage Dithmarschens 1559 mit eine Folge der Aufhebung der alten Geschlechtsverfassung gewesen sei. Eine bedeutsame und eigenartige Erscheinung bilden diese Geschlechtsverbindungen jedenfalls, auch deshalb, weil in denselben nebst den dazugehörigen verschiedenen Arten der »Nemede« (Schlactesnemede, Klufftnemede), der Mannbuße, dem Gottesurteil u. a. sich Reste germanischer Urverfassung hier viel länger als anderswo erhalten haben. Die Zahl der dithmarsischen Geschlechter ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Man hat wegen der vorgeschriebenen 30 Volleide gemeint, daß ursprünglich 30 Geschlechter in Dithmarschen gewesen ¹⁾. Später ist die Zahl jedenfalls eine bedeutend größere gewesen. Die einzelnen Geschlechter, welche wieder in »Kluffte« oder »Brodertembden« zerfielen, hatten ein gemeinsames Wappen und eigene Bundbriefe oder Statuten. Nach den letzteren waren die Mitglieder eines Geschlechts verpflichtet, einander in Krankheit, Not und Gefahr zur Seite zu stehen. Der Arme wurde unterstützt, der Kranke gepflegt, sein Acker für ihn bestellt, sein Deich für ihn instand gesetzt; dem Abgebrannten leistete man Hilfe bei dem Wiederaufbau seines Hauses. Die Verstorbenen wurden von den Mitgliedern zu Grabe geleitet; dem Schlacht oder der Klufft

¹⁾ NIEBUHR, Römische Geschichte I, 331. HEINZELMANN, Die dithmarsischen Nemede, 1792. NIEBUHR vergleicht die dithmarsischen »Slachte« mit den römischen gentes und die »Kluffte« mit den familiae.

gehörige Sargtücher bedeckten den Sarg. Und wie der einem solchen Geschlecht Angehörige an seiner Seite sein Schwert trug in silberner Scheide, so trug er an seinem Finger einen kostbaren Ring mit dem Wappen seines Geschlechts oder mit seiner Hausmarke, und sein Stuhl in der Kirche und die Grabstätte seiner Familie auf dem Kirchhof war ebenfalls mit dem Wappen seines Geschlechts geschmückt.

Auch auf Zucht und Sitte hielt das Geschlecht. Das ganze Geschlecht fühlte es als eine Schande, wenn eine seiner Jungfrauen entehrt worden. So sagt Neocorus: »Demna so eine Fruweserpone entehret worden, hefft sick dat gantze Geschlechte solches angetagen, de Entehrede oft mit ehren eigen Henden ock entlivet, solche Schande afftholeggen.« Er erzählt dann zwei Beispiele, das eine aus Nalmenhusen, das andere aus Wellinghusen, und fügt hinzu: »Solcher Exempel sin untellich.«¹⁾ Nach dem Landrecht war solches dem einzelnen Geschlechte auch gestattet: »Ist ein loses Weib da, um derentwillen mancher Mann seine Augen niederschlagen muß, und ihre Blutsfreunde oder wer es sonst wäre, erschlügen sie, so sollen sie damit weder Friedensbrüche noch Buße verbrochen haben.«²⁾ Wenn aber solches Mädchen am Leben geblieben, dann wurde es für eine große Schande gehalten, wenn einer sie heiratete. Man sagte: »De eine Hore nimbt vorsatichlich, vorreth ock wol sin Vaderlant.«

Wie das Geschlecht so auf Zucht und Sitte seiner Mitglieder hielt, hatte es auch auf die aus demselben stammenden Kleriker zu achten und war nach dem Landrecht für dieselben verantwortlich³⁾. Dadurch wird uns ein Vorkommnis aus dem Leben des Wesselburner Boie aus der Kampfzeit verständlich. Die katholischen Priester hielten es nämlich den dort wohnenden Mitgliedern des mächtigen Vogdemannen-Geschlechts, zu dem auch Boie gehörte, vor, daß sie einen solchen Ketzer nicht unter sich dulden dürften, und daß sie sich eine sonderliche Ehre bei Gott und Menschen erwerben würden, wenn sie ihn aus dem Wege räumten. Dadurch aufgereizt, haben seine eigenen Geschlechtsvettern, unter ihnen ohne Zweifel auch die Söhne des Achtund-

¹⁾ NEOC. I, 96 f.

²⁾ Landrecht I, § 236.

³⁾ Landrecht I, § 3 und Landrecht II, XIV.

vierziger Boien Claus Boie in Süderdeich, der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens als ein fanatischer Katholik bekannt ist, ihre Waffen ergriffen und sind nach seinem Hause gezogen mit dem Entschluß, ihn ums Leben zu bringen. Und wenn nicht Boie durch die freundliche Art, mit der er sie empfing, und durch den herzlichen Willkommensgruß: »Wilkamen, wilkamen, mine stolten, leven Vedderen, ey! wilkamen, Wo leff unnd angenehme iß mi juwe Jegenwart, dat ji einmahl tho mi kamen. Kamet in, kamet in, ick will unß eine gude versche Tunne Berß thom Besten geven«¹⁾ ihren Zorn besänftigt, und wenn Gott, der auch hier, wie Neocorus sagt, so sichtbarlich die Herzen gelenkt, nicht seine Hand im Spiele gehabt, dann wäre es um ihn geschehen gewesen.

Der Einfluß der Geschlechter war in den Gemeinden, in welchen sie hauptsächlich ansässig waren, ein großer; das hatte unter anderm auch darin seinen Grund, daß ihre Vorfahren Gründer der Kirche gewesen; in solchen Gemeinden beanspruchten die Nachkommen es dann als ihr Recht, daß aus ihnen die Kirchenvorsteher und Kirchenbaumeister genommen würden. Darüber entstand in Neuenkirchen ein langwieriger Prozeß, als man dort den Todiemannen und Hodiemannen, von welchen beiden Geschlechtern die Kirche einst erbaut worden, dies Recht streitig machte. Der Prozeß, der viel Geld kostete, wurde dahin entschieden, daß, weil die beiden Geschlechter fundatores der Kirche seien, sollten die Kirchenvorsteher nach wie vor aus ihnen genommen werden. Sie sollten aber den andern »Rekenshop doen«, weshalb die letzteren den Namen »Tho-Kikers« und »Upsehers« erhielten²⁾.

Ja an einigen Stellen gingen angesehene Mitglieder solcher Geschlechter, die als fundatores die Kirche als »ihre« Kirche ansahen, mit ihren Ansprüchen so weit, daß die Prediger nicht eher

¹⁾ NEOC. II, 32.

²⁾ NEOC. II, 241. Auch von Wesselburen hebt NEOCORUS es ausdrücklich hervor, daß die dortige »herliche dredubbelde Kerke van den inwahnden Geschlechten erbuwet, werden ock daromme van densulven Geschlechten hutiges Dages de Kerkgeschwarne edder Buwmeister erkaren unnd den andern solches geweigert.« NEOC. II, 238. In St. Annen hatten die dort wohnenden Mitglieder des Rußbulling-Geschlechts, von denen die Kapelle erbaut worden, das Präsentationsrecht zu der Predigerstelle. NEOC. II, 225.

mit dem Gottesdienst beginnen durften, bis sie gekommen, wie es u. a. von den Isemannen in Büsum und den Itzemannen in Schlichting erzählt wird; und als ein Prediger in Büsum es dennoch wagte, wurde er von den Isemannen am Altar erschlagen.

Das Geschlecht war jedem seiner Genossen zur Eideshilfe verpflichtet. Von jedem Mitglied konnte die Eideshilfe verlangt werden, es mochte die Sache kennen oder nicht. Weigerte es sich, so mußte es selbst den Schaden bessern. Es konnte dabei der Fall eintreten, daß um einer einzigen Sache willen 360 Eide geschworen werden mußten. Wenn nämlich der Verdacht eines Mordes auf jemandem lastete und der Beweis nicht zu führen war, so konnte durch 360 Volleide der Getötete dem mutmaßlichen Täter zugeschworen werden, welch letzterem dann kein anderes Mittel übrig blieb, seine Unschuld zu beweisen, als in öffentlicher Versammlung ein glühendes Eisen, ohne beschädigt zu werden, eine Strecke von 8 Ellen zu tragen, was man »Gadesrecht« nannte. Da aber die Eidesverpflichtung so leicht Anlaß gab zu leichtfertigem Schwören und zu Meineiden, so hat der Kampf der Geistlichkeit sich besonders hiergegen gerichtet. Sie haben diesen Kampf geführt mit allem Ernst, nicht bloß durch immer wiederholte eindringliche Vorstellungen bei der Landesregierung, sondern auch durch Ausübung scharfer Kirchenzucht, indem sie diejenigen nicht zum heiligen Abendmahl zulassen wollten, die noch an jenen alten Bundbriefen festhielten und sich dadurch zum Bösen verleiten ließen¹⁾, bis sie endlich nach jahrelangem Kampf es durchgesetzt, daß die alten Bundbriefe aufgehoben und an die Stelle der früheren »Slachtesnemed« der einfache Zwölfmanneneid trat.

Die Geschlechtsbündnisse selbst waren damit freilich nicht aufgehoben; das war aber auch nicht beabsichtigt, wie es schon daraus hervorgeht, daß von den Reformatoren, wahrscheinlich von dem Superintendenten Boie in Meldorf, ein neues, mit

¹⁾ Was die Superintendenten und Prediger vor allem an den alten Bundbriefen auszusetzen hatten, sieht man aus einer Abhandlung über die Schädlichkeit der Bundbriefe, die wahrscheinlich von einem der beiden Boie verfaßt ist, NEOC. II, 573, vgl. II, 124, und in der vier Punkte aus den alten »Bundbrev« als unchristlich hingestellt werden,

Gottes Wort übereinstimmendes Statut für dieselben ausgearbeitet worden ist. Es hat die Überschrift: »Eine Slechtes themelike Bunteniße« und beginnt mit den Worten: »Wi N., Schlachte, wahnhaftich tho N. im Carspel N., dohen kundt unnd apenbar allen unnd einen Ideren, wetterley Standes effte Wurdicheit de sin, den duße unse Breff vorkumbt, sehen effte hören lesen, dat wi eine nie reformerede Belevinge unde Voreininge upgerichtet hebben, nha Rade des gottliken Wordes, in nhalfolgender Forme unde Wise.« Die gegenseitige Hilfeleistung wird darin besonders zur Pflicht gemacht. Es heißt darin: »Wider hebbe wi eindrechtigen ock noch bewilliget unde belevet, so dar Jemant von unsem ergedachten Geschlechte ein Unvall anqueme, also dat sin Huß affbrende, willn wi ehme temelike Hulpe unde Biplicht doen mit Geltschattinge unnd Wagenvore, so lange beth he sin Hueß wedder under dem Dacke hefft. Wat averst de vulle unnd halve Ploch dartho geven schal, unde wo vele Vore tho holdende, dat schal bi VI Mannen staen, uth den Klufften tho verordenende. So wille wi ock doen bi deme, dem sin Dik dorch ungestumige Vlodt uthginge. Dergeliken so Jemant van unß in Krankheit velle mit sinem Hueßgesinde, darumme sin Ploch unde Lenten liggen, unnd sin Vank in der Arne bliven moste, deme wille wi ock tho Hulpe kamen, dat sin Acker beseiet unnd sin Vangk gesammelt werde, dat wi so under unß dat Werk der Leve bewisen, dat wi sunst einem Idern plichtig sin tho leisten.« Das Statut oder die Beliebung schließt mit den Worten: »Hirmit schölen gentzlik gedödet unnd gecancelleret sin unse vorigen Bundtbreve, de wi unwetenß jegen Gadeß Wortt unde der Salicheit mochten upgerichtet hebben. Konne wi averst weiß Nutters unsem Christendoem entlik hirnamalß erdenken unde bekamen, wille wi nicht uthschlaen, sunder mit Danksegginge upnehmen unde hirin setten, Gade tho Ehren, unß unde unsen Nakamelingen thor Beteringe unde Salicheit!«¹⁾

Danach sind dann die Beliebungen und Bundbriefe geändert worden. Und mit diesen Beliebungen, aus denen die früheren »unchristlichen« Artikel entfernt waren, haben dann eine ganze Reihe von alten, mächtigen Geschlechtern Dithmarschens, wie die

¹⁾ NEOC. II, 124 f.

Rußbullinger, die Woldersmannen, die Vogdemannen, die Wurtmannen, die Hodiemannen und Todiemannen u. a. noch jahrhundertlang nach der Eroberung des Landes, ja einzelne noch bis in die neuere Zeit bestanden. In Büsum z. B. sind die Klufftbücher noch bis in das vorige Jahrhundert hinein fortgeführt worden; die Kirchensitze waren dort nach Klufften vergeben, und der 1842 angelegte Kirchhof ist noch zum Teil nach den alten Klufften, von denen das Grabbuch damals noch acht aufführte, eingeteilt worden. In vielen Kirchen Dithmarschens findet man noch heute manche Erinnerungen an jene alte Zeit; an Kirchenstühlen, Orgelemporen, Epitaphien, Kronleuchtern, Abendmahlsgeräten, Kirchenbüchern usw. sieht man die Wappen und Hausmarken der einst so einflußreichen, jetzt verschwundenen dithmarsischen Geschlechter, die uns zeigen, daß die Nachkommen jener Männer, die einst die Kirchen gegründet, auch in späteren Jahrhunderten noch ihre Hand aufgetan haben »der Kirche zur Zierde und Gott zur Ehre«, und so haben die Reformen, welche die Superintendenten mit Beziehung auf die Verfassung der alten Geschlechtsbündnisse erstrebt und durchgesetzt haben, dem Lande noch lange zum Segen gereicht.

Einen weiteren Erfolg ihrer Wirksamkeit sehen wir in den Verfügungen jener Zeit, welche sich auf die Fürsorge für die Prediger und deren Witwen beziehen. Schon im Jahre 1539, also drei Jahre vor der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, wurde von der Landesversammlung beschlossen, daß den Predigerwitwen die Einkünfte des Gnadenjahres zufallen sollten: »In dem Jare na Christi-Ghehort unsers Heren 1539 up Temper Sonnabend vor Winachten hefft dat gantze Landt tho Dithmerschen düsse Artikel anghenomen, dewyle de Vader aller barmeherticheit sin heilsam Wordt dorch sine ghesanten Predicanten ouer unse gantze Landt vorkündighen laten, dat wy denne jeghen desuluen Predighers und ör ghesinde [d. h. Familie] dankbar syn, hebben wy vp anbringhent unser Superattendenten eendrechtliken besloten, So dar predicanten in vnseme Lande binnen Jares, darinne se sick tho denende vorplichtighet, hennestorven und etlike Frowen nalaten, so schal me den Frowen dat gantze Lon des vorstoruen Predighers von deme süluen Jare, dar he inne vorstoruen, folghen laten«; als Bedingung wurde gestellt, daß die Witwe in der Ge-

meinde wohnen bliebe und für einen Stellvertreter Sorge trage. Nur in den Gemeinden, in welchen drei Prediger standen, brauchte sie nicht für einen Stellvertreter zu sorgen, da die Gemeinde nach dem Tode des einen noch immer zwei Prediger habe. »Dar auerst men een na deme Vorstoruen thor stede ouerblifft, dar schal se enen anderen Dener wedder in de Stede schaffen.« Das war, abgesehen von den beiden großen Gemeinden Meldorf und Wesselburen, welche drei Prediger hatten, in sämtlichen Gemeinden der Fall; die vier kleinen Gemeinden Windbergen, Nordhastedt, St. Annen und Schlichting hatten überhaupt nur einen Prediger, der in den beiden ersteren Pastor, in den beiden letzteren Prädicant genannt wurde; die andern Gemeinden (ca. 18) hatten je zwei, einen Hauptpastor (Karkherr) und einen zweiten Pastor, der gewöhnlich »sacellanus« genannt wurde¹⁾; die Bezeichnung »diaconus« war noch wenig gebräuchlich, sie kommt nur einmal vor in der Unterschrift des Bekenntnisses vom heiligen Abendmahl vom Jahre 1556, wo die beiden Meldorfer Kompastoren sich unterschrieben haben: Defuncto Pastore subscripsimus nos Diaconi M. Henningus Mulus, Georgius Richardus, natione Hessus²⁾.

Die Prediger Dithmarschens hatten übrigens eine für jene Zeit verhältnismäßig gute Einnahme. Melanchthon soll den in Wittenberg studierenden Theologen gesagt haben: Geht nach Dithmarschen, da gibt es gute Conditiones! Die Pastoren in Heide, Lunden, Henstedt, Delve, Büsum, Wörden hatten eine Einnahme von 200 fl . Dazu kamen an einigen Stellen noch Einnahmen vom Land. Was die anderen kirchlichen Beamten betrifft, so hatte z. B. in Lunden der Kapellan 150 fl , der Schulmeister 40 fl , der Organist 80 fl und der Küster 40 fl Einnahme³⁾.

¹⁾ NEOC. II, 149 u. 105 f. MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 226 f.

²⁾ NEOC. II, 105.

³⁾ MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 220. An einigen Stellen war die Einnahme allerdings recht klein. In St. Annen hatte der Prediger nur 50 fl an Geld, dazu kam dann allerdings die Einnahme vom Lande, außerdem hatte er, wie es auch in anderen Gemeinden der Fall war, Teil an der Benutzung der Gemeindeweide. Dazu kamen gelegentlich Geschenke: Vor ehner fetten Kho, de dem Magister vorehret wordt, 13 $\frac{1}{2}$ Daler (1606). Im folgenden Jahre: noch Vor 1 Thonne Saatbonen, so der H. Magister bekamen und vorehret 3 fl 4 fl . Noch vor Saatbohnen und sunsten betalet, welches dem H. Magister vorehret 10 fl 13 fl , dem H. Magister tho siner Nothdorft ge-

Damit die Prediger in ihrer Besoldung keine Einbuße erleiden möchten, wurde unter Hinweis auf eine frühere Verfügung bei Androhung einer Strafe von 100 Gulden eine genaue Aufzeichnung des kirchlichen Vermögens, womit damals in einigen Kirchspielen wenig haushälterisch umgegangen wurde, vorge-schrieben. In dem Landesbeschluß des Jahres 1543 heißt es: Thom veerden vorgripen sick itlike karspel bouen des Landes Vorseghelinghe mothwillighen, dat se de kerkengüdere beweglick vnd vnbeweglick vorkopen, voranderen, to sick ritē, dardorch entliken der prediker besoldinghe vnd predighamt ock der Armen Nottorfft in korten Tiden vornichten vnd fallen mach, darumme schal en ider karspel de laten in en Register schriuen, wor men de güdere warnemen schal, indeme namals tho den karken nicht vele gheuen wert.«¹⁾

Zwei Jahre vorher war es den Predigern, wie überhaupt den kirchlichen Beamten bei strenger Strafe, ja bei Androhung der Absetzung, verboten, zur Vermehrung ihrer Einnahmen ein öffentliches Wirtshaus zu halten. »Vortmer schal neen Predicante, Vicarius, Köster effte jenich Kerkendener, de sine vödinge vnde Besorginge vth der kerken hefft, einen apenbaren kroch holden, sodat se den Gesten beer, win effte brandtewin tappen effte vorköpen, bi vorlust sines Ambtes vnde vordenden lones.«²⁾

Eine Verfügung aus demselben Jahre schützte die Prediger gegen willkürliche Kündigung seitens der Gemeinden. Jede Gemeinde hatte das Recht, sich ihren Prediger selbst zu wählen³⁾.

geven: 22 fl 12 f 6 c . Bei seinem Dienstantritt erhielt der Pastor auch »Gottesgeld«: dem Pastor thon Gadespenning geven 2 Daler (ca. 1600). Do wi unsen Pastoren Samuel Rachel tho vnsern Kerkendenste gefordert, ehm thom Gottespenninge gegeben: 30 fl . (Aus dem Kirchenrechnungsbuch in St. Annen.)

¹⁾ MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 192.

²⁾ Das zweite Edikt sub VI »Van den Kerkendenern«. Vgl. JENSEN, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogth. Schleswig, S. 120; Archiv für Schlesw.-Holst. Staats- und Kirchengeschichte I, 261 f.

³⁾ In der fürstlichen Bestätigung der freien Wahl des Superintendenten und aller Kirchenbeamten in Norderdithmarschen vom Jahre 1605 heißt es, daß die Dithmarscher »vor und nach der Eroberung des Landes von undenklichen Jahren hero bey allen Kirchen und Caspeln daß Recht und den Gebrauch gehabt, mit Raht und Vorwißen ihres vorgesetzten Superintendenten nicht allein alle Kirchendienern von Pastoren, Capellanen, Küstern, Schul-

Sie beanspruchten aber zugleich das Recht, ihm wieder den Dienst zu kündigen, wenn er ihnen nicht mehr gefiel. Der Pastor wurde dann, wie es hieß, »abgedankt«. Das ist auch wiederholt geschehen. Aus Büsum erzählt Neocorus ein paar Beispiele¹⁾. Als der Pastor Johann Trajectinus, der um 1542 nach Büsum gekommen war, um eine Zulage bat, weil er mit seiner Einnahme nicht gut auskommen könne und dabei wohl im Scherz den Ausdruck gebraucht hatte: »Dat Botterbrott wehre ehme tho kleine«, da haben sie ihm den Dienst gekündigt und geantwortet: »So scholde he itt ock nicht hebben, mochte sich ein gröter unnd vetterß söken«, und haben, wie Neocorus sagt, den guten Mann spöttisch abgewiesen und durch keine Bitte und Fürbitte sich bewegen lassen, ihn zu behalten. Ebenso ging es mit dem Pastor Hieronymus Willemann²⁾, der einige Jahre später zum Pastor in Büsum berufen worden. Einige waren unzufrieden mit ihm, weil er eine zu scharfe Kirchenzucht übe, andere, weil er sich nicht von Jahr zu Jahr annehmen lassen wolle. So wurde ihm denn der Dienst gekündigt. Er ging aber doch am nächsten Sonntag in die Kirche, besteigt, während die Gemeinde das Lied: »Wigelowen« singt, die Kanzel »unde venget im Namen Gottes an«. Da tritt der Kirchspielsvogt Grote Johann Dirsen aus seinem Stuhl, und als er ungefähr dort ist, wo der Taufstein steht, da ruft er überlaut: »Heruth! Heruth! Dar iß ein ander gefordert! De dußen annhemen vnd beholden willen, de mögent doen, wi willen ehn nicht hebben vnde hören!« Doch blieben einige alte Leute, unter andern auch des Kirchspielsvogts eigener Bruder, und sämtliche Frauen, die darüber weinten und klagten. Die meisten

meistern, Organisten und Carspelschreibern mit einhelligem Consens der Carspelleute zu erwehlen, zu hören, zu vociren, anzunehmen und in ihren Dienst zu bestettigen, sondern auch, soviel den Kirchen- und Schuldienern betrifft, durch die Superintendenten ordentlicherwise zu examiniren, ordiniren und introduciren zu lassen.« MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 382 f.

¹⁾ NEOC. II, 247 f.

²⁾ Willemann war 1552 Pastor in Heide, von 1558 bis 1564 Pastor in Büsum. Er wurde 1538 immatrikuliert in Wittenberg, wo er ein Schüler Westphals war. Von Willemann sind ein paar Briefe gedruckt, die er von Wittenberg aus an Westphal in Hamburg gerichtet, wohin er 1541 gekommen, in der Westphalschen Briefsammlung. SILLEM, Briefsammlung des Hamburger Superintendenten J. WESTPHAL, Hamburg 1903.

Männer aber folgten dem Kirchspielsvogt. Willemann mußte weichen, nachdem er noch seinem Gegner zugerufen: »O grote Johan! grote Johan! wat dohe gy! idt kan kamen, dat gi itt gerne höreden unnd nicht konen!« Und Neocorus hebt es ausdrücklich hervor, daß der Kirchspielsvogt einige Jahre später an derselben Stelle, wo er jene harten Worte gesprochen, und an demselben Tage, an welchem er selbst seine erste Predigt in Büsum gehalten, vom Schlage gerührt worden und am Tage darauf gestorben sei¹⁾.

Um solchen traurigen Vorkommnissen vorzubeugen, wurde der Gemeinde durch einen Landesbeschluß vom Jahre 1541 jede willkürliche Kündigung ihrer Prediger verboten, wobei es aber zugleich auch den Predigern zur Pflicht gemacht wurde, daß sie nicht willkürlich, wie es auch vorkam²⁾, kündigten oder den Dienst auf sagten. Die Entscheidung darüber, ob der Grund der Kündigung als genügend anzusehen sei, sollte dem Kaland oder dem Konsistorium überlassen bleiben³⁾.

Eine andere Verfügung schützte die Prediger in ihrer Verkündigung des Evangeliums. Es kam vor, daß die Gemeindeglieder den Prediger unterbrachen und ihm widersprachen⁴⁾. Die

¹⁾ Es war an einem Freitag nachmittag, an welchem Neocorus auf eine Aufforderung des Pastors Nicolai Dirsen in der Büsumer Kirche über die Bekehrung Pauli predigte. Neocorus stand damals noch im Schuldienst. Auch andere bekannte Prediger jener Zeit, wie z. B. der Superintendent Marcus Wrangle in Neuenkirchen, sind zuerst Lehrer gewesen, ehe sie ins Predigtamt kamen.

²⁾ Ein paar Beispiele mögen auch hier angeführt werden, und zwar alle drei aus Marne: »Andreas Schuermann ward uneins mit den Marningern, sede den Deenst up un toeg na Barelde, reisede wedderumme van dar und reisede na Hamborch.« »H. Johann Brues, ein iferiger Prediger, wardt uneens mit den Burschoppes Lüden thor Marne um der Göse willen [wahrscheinlich wegen Benutzung der Gemeindeweide], sede den Denst up.« »Johann Witte geradet mit den 4 Superintendenten des Landes in Tvist over Lutheri Lehre und sonderlich mit Hr. Johann Schnecken thor Heide, vorredet sick mit ehm tho predigende beth int Füer etc. Daraver sede he den Deenst up, reisede nach Hamborch.« HELLMANN, Süderdithmarsische Kirchenhistorie, S. 103 f.

³⁾ MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 188 f.

⁴⁾ Dasselbe wird von Nordstrand berichtet, wo es ebenfalls verboten wurde. HEIMREICH, Nordfriesische Chronik, 1668, S. 241. LAU, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein, S. 387.

Prediger waren nach dem sog. Artikelsbrief verpflichtet, daß sie Gottes Wort lauter und rein in Übereinstimmung mit der heiligen Schrift verkündigen sollten. Dieser Artikelsbrief war vom Lande gegeben und konfirmiert. Er enthielt die Forderung, wie Boie sagt, »dat wi Prädicanten schölen aver unse gantze Landt eindrechtigen Gades Wortt predigen, lutter unde reine, also wi idt mit hilliger bewerder Schrifft beweren unde vorvechten konen, bi Poene unde Bröke LX ʒ Lüb.«¹⁾ Falls sie diese Strafe von 60 Mark nicht zahlen konnten oder wollten, sollten sie das Land verlassen (»dat Landt van buten ansehen«). Würden sie aber das Wort Gottes lauter und rein verkündigen, dann wollte das Land sie auch in ihrer Verkündigung gegen ungehörige Angriffe und Widerreden schützen; und falls jemand sie wegen ihrer Verkündigung angriffe, ohne es beweisen zu können, daß sie falsch gelehrt, derselbe solle dann seinerseits 60 Mark Brüche zahlen. Soweit ich gesehen, ist übrigens kein Prediger vor 1559 wegen falscher Lehre abgesetzt worden. Die Achtundvierziger haben allerdings einmal einen Prediger abgesetzt, und zwar handelte es sich dabei um den namhaften Geistlichen Dr. Smedenstedt in Meldorf, der damals zugleich erster Superintendent des Landes war; das hatte aber einen anderen Grund. Er hatte die Richter des Landes und die Achtundvierziger hart angegriffen in seinen Predigten, hatte sie »Buerossen« genannt und ihnen Bestechlichkeit vorgeworfen. Darüber waren im Lande und auch in seiner eigenen Gemeinde Unruhen entstanden. Die Sache kam an die Achtundvierziger, und diese verboten ihm die Kanzel. Er appellierte an die Landesgemeinde, und durch einen Beschluß der letzteren wurde das Verbot der Achtundvierziger aufgehoben. Daraufhin erging ein Befehl an die Meldorfer Gemeinde, daß sich niemand — bei hoher Strafe — an dem Pastor vergreifen solle. Er hielt sich aber trotzdem nicht für sicher und wurde von acht treuen Anhängern, darunter der angesehene Peter Rohde aus Meldorf, in einem Sack verborgen, über die Grenze gebracht nach Rendsburg²⁾.

¹⁾ NEOC. II, 154 f. und 143. Eine Verpflichtung auf die Augustana kommt erst im Jahre 1559 nach der Eroberung des Landes vor. NEOC. II, 444.

²⁾ FEHSE, Norderdithmarsische Predigerhistorie, S. 443 f. BOLTEN, Geschichte Dithmarschens IV, 68 f. MICHELSEN, Urkundenbuch, S. 162 f.

Zum Schluß möchte ich noch etwas ausführlicher eingehen auf die kirchliche Verfassung der einzelnen Gemeinde. Man hat freilich gesagt, daß in jener Zeit von einer eigentlichen Gemeindeverfassung noch nicht die Rede sein könne. Das gilt aber nicht für Dithmarschen. In politischer Beziehung war jedes einzelne Kirchspiel mit seinen Schlütern und Schwaren an der Spitze ein geordnetes, selbständiges Gemeinwesen, so daß man es geradezu als einen Staat im Kleinen bezeichnet hat. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß es, wenn es ohne Schaden für das Land geschehen konnte, eigene Verträge, z. B. mit der freien Hansestadt Hamburg, abschließen konnte¹⁾. Politische und kirchliche Verfassung war aber damals noch aufs engste mit einander verbunden. Die Slüter (clavigeri), die die Kirchspielsvorsteher waren, waren zugleich auch Kirchenvorsteher und bildeten mit den Kirchenbaumeistern den Kirchenvorstand. Die Zahl der Slüter war verschieden, in kleineren Gemeinden 2, in größeren mehr²⁾. Die Dienstzeit dauerte nur ein Jahr. Nach Ablauf des Jahres übergaben sie das Kirchspielsprotokoll nebst dem Kirchspielsiegel ihren Nachfolgern, nachdem sie ins Kirchspielsbuch eine kurze Mitteilung eingetragen über das Wichtigste, was im Laufe des Jahres vorgekommen³⁾. Die Slüter bildeten mit den Swaren (jurati), deren Zahl ebenfalls nach der Größe des Kirchspiels verschieden war, das sog. Kirchspielsgericht⁴⁾. Die Geschwornen waren die Beisitzer, die Urteiler, während die Slüter die Leitung und den Vorsitz hatten. Das Amt der Slüter war ein wichtiges,

¹⁾ So hat die Gemeinde Büsum (jurati et tota parochia in Busen) im Jahre 1281 einen Vertrag mit Hamburg geschlossen.

²⁾ In Büsum und Hemme waren je 2 Slüter, in Meldorf und Tellingstedt je 3, in Lunden 4.

³⁾ Vgl. die diesbezüglichen von MICHELSEN mitgeteilten Abschriften aus dem Meldorfer und Tellingstedter Kirchenbuch. MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 354 f. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte III, 379 f. Die abgehenden Slüter ernannten selbst ihre Nachfolger im Amt.

⁴⁾ In Meldorf waren 20 Geschworne, ebenso in Lunden, in Büsum und Hemme je 12. Die Geschwornen wurden von den Schließern ernannt. Über den Kirchspielsvorstand und das Kirchspielsgericht, die Schließer (clavigeri) und Geschwornen (jurati) siehe MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 353. BOLTEN, Dithm. Geschichte IV, 117 f. DAHLMANN zu NEOCORUS II, 540 f. CHALYBAEUS, Geschichte Dithmarschens, S. 95 f.

sie hatten in der Gemeinde ungefähr dieselbe Stellung wie die späteren Kirchspielsvögte, außerdem hatten sie noch die Funktionen der Edtschwaren zu verrichten.

Von besonderer Bedeutung für das kirchliche und sittliche Leben war es, daß sie als *censores morum* auf Zucht und Sitte und auf die Heilighaltung des Sonntags zu achten hatten. Das war ihnen durch die beiden Edikte noch ganz besonders zur Pflicht gemacht. In welcher Art das geschah, zeigt uns ein Abschnitt aus der Gemeindeordnung der Gemeinde Neuenkirchen, welche sich im dortigen alten Kirchenbuch ¹⁾ findet und Vorschriften über die Pflichten der »Edtswaren« enthält. Darin heißt es unter anderm: »Drittens sollen sie zusehen, daß an denen Sonn-, Fest- und monatlichen Bußtagen keine gewöhnliche Werkel-Tags-Arbeit oder Fahren mit Last-Wagen oder Treibung mit Vieh und dergleichen geschehe. 4) Sollen sie gute Acht geben, daß wenn an den Sonn-, Fest- und monatlichen Buß-Tagen des Morgens zum dritten Mal und des Sonntags-Nachmittags in dem Catechismus-Examine zum andern Mal eingeklinget worden, alsdann kein Kaufen u. Verkaufen, Handeln u. Wandeln, noch sonst andere Unordnungen, als Bier-, Toback- und Brandtwein-Trinken, Spielen und dergleichen vorgehe. Zu dem Ende sollen sie beides vor der Hauptpredigt und dem Catechismus-Examine die Häuser bey der Kirchen, sonderlich aber die Krämer- und Wirtshäuser, besuchen, und zwar unter dem Gesange zum wenigsten einmal, wie auch unter der Predigt und Examine ebenfalls zum wenigsten einmal, und dafern sie Gäste irgendwo antreffen, sollen sie beide den Wirth und die Gäste zu Register zeichnen ²⁾; 5. Sollen sie auch auf diejenigen, so sie vor und unter der Predigt, wie auch vor und unter dem Catechismus-Examine auf dem Kirchhofe oder auf der Straßen müßig stehend antreffen, gute Achtung geben, sie dem Schüngel Register einverleiben und gleichfalls dem Kirchspielvogt zu obangedeuter Zeit angeben. 6) Von der Eidgeschwornen Aufsicht sind ausgeschlossen 1. die, so etwa von den Dörfern

¹⁾ Nach einer Mitteilung von Herrn Pastor Mühlenhardt in Neuenkirchen.

²⁾ In Viöl wurden die, welche die Wirtshäuser während des Gottesdienstes zu revidieren hatten, »e Krokikker« genannt. *Sønderjydske Aarbøger* 1895, S. 258.

etwas spät heraufkommen u. irgend in einem Hause sich umkleiden u. wärmen, 2. die, welche etwa zur Erndte Zeit, da fast continuirlich regnichtes Wetter einfällt, am Sonntag Nachmittag nach ganz volbrachtem Gottesdienst und Catechismus-Examine ihr Korn auß dem Felde zu Hause führen, 3. die, welche etwa auß hiesigem Kirchspiel nach andern Orten zum Gevatter-Stand und Leichen-Processionen fahren wie auch die von andern Orten deßwegen hierher kommen, 4. die einquartierten Soldaten, 5. die frembden Arbeits Leute in der Erndte.«

In solcher oder ähnlicher Weise haben also die Slüter für die Heilighaltung des Sonntags und für den Besuch des Gottesdienstes zu sorgen gehabt. Die Höhe der Strafe, womit die Slüter die Sabbathschänder zu bestrafen hatten, war in den beiden Edikten, wie bereits oben angegeben, festgesetzt¹⁾.

Während aber die Slüter nicht bloß Kirchenbeamte, sondern zugleich auch Kirchspielsbeamte waren, so war das Amt der Kirchenbaumeister (Buwmeister) ein ausschließlich kirchliches Amt. Ihre Zahl war, wie bei den Slütern, je nach der Größe der Gemeinde verschieden, in kleineren Gemeinden, wie St. Annen, Hemme und Büsum, 2, in größeren mehr²⁾. Die Amtsdauer betrug wohl gewöhnlich drei Jahre, aber sie konnten nach abgelaufener Amtszeit von neuem auf drei Jahre ernannt werden, was bei den Slütern nicht der Fall war.

¹⁾ Wie die Slüter in den Landgemeinden, so hatten die Ratmänner in den beiden Städten Meldorf und Lunden auf Zucht und Sitte zu halten. Der Eid der Ratmänner in Lunden findet sich MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 202.

²⁾ In Tellingstedt waren 3 Baumeister. Archiv für Staats- u. Kirchengeschichte III, S. 379 f. Auszüge aus den ältesten, auf Pergament geschriebenen Kirchenbüchern zu Tellingstedt: »Anno 1559 des ersten Sondages na Michaelis hebben de olden Bumeister also Jeben Karsten, Hebbeken Peter vnd Johan Detters Hans den nygen Bumesters gheleuert in Houetstole III dusent Mk. XXV Mk.« Auch im 19. Jahrhundert waren in Tellingstedt 3 Baumeister, einer aus jedem Dritteile der Parochie. In Büsum werden Baumeister erwähnt in einer Urkunde von 1551 (NEOC. II, 301), in Hemme 1554. Hemme hatte damals 2 Baumeister, 2 Slüter und 12 Swaren. Das geht hervor aus einer Urkunde vom 4. Mai 1554, welche unterschrieben ist: »Baumeister, Schließer, zwölf Geschworne, Richter und ganze Gemeinde des Kirchspiels zu Hemme.« FEHSE, Predigerhistorie, S. 588.

Sie hatten, wie ihr Name Baumeister (aediles) es schon andeutet, für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, zu denen außer Kirche und Predigerwohnungen auch die Schulen und die Wohnungen der Lehrer, Küster und Kirchspielschreiber gehörten, zu sorgen. Sie hatten die Kirchenrechnung zu führen und für die sichere Belegung der Kirchengelder zu sorgen, ferner für die rechtzeitige Zahlung des Gehalts an die Kirchenbeamten und überhaupt für das Beste der Kirche und Schule Sorge zu tragen.

Worin ihr Amt bestand, sehen wir aus dem Eide, den sie bei der Einführung in ihr Amt abzulegen hatten: »Wi schweren tho Gott und sinem hilligen Evangelio, nademe wy van den H. Visitatoren itzo tho Buwmeistere vnser kerken an der afgetreden Stede wedder verordnet, dat wy derwegen solek ampt na vnserm besten Vermogen vnd Verstandt getruwlich willen verwalten, darin der kereken vnd scholen bestes in allem soken, befordern vnd fortsetzen, ideren Schaden averst afwenden vnd in sonderheit de Herren Prediger vnd Schollmeister, so vele an uns, in beschyttinge vnd fördering nehmen, de kerken Heuinge tho rechter tidt mit gebörendem ernste infordern, wat ungewiß, sovele mogelijk, an gewisse Personen beleggen, der Kerken und Carspells-Scholen gebuwte in gude flitige Vpacht nemen, un wat daran tho repariren und vorbetern, sulckes by Tiden bestellen vnd alles ander dohn und leisten, so flitigen und getruwen Buwmeistern eignet und gebohret, wo wy solekes vor Gott, der hohen Avericheit, den H. Visitatoren vnd menniglicken gedenken tho verandtworden, so war holpe uns Gott und sin hilliges Evangelium!«¹⁾

Darnach hatte das Amt der Baumeister eine hohe Bedeutung, ja man hat es geradezu als »das vornehmste Werk bei der Administration der Kirchensachen« bezeichnet²⁾, und wir können es wohl verstehen, wie die angesehenen Geschlechter, deren Vor-

¹⁾ Aus einem Protokoll im Staatsarchiv zu Schleswig, enthaltend Konzepte von Verfügungen des süderdithmarsischen Propsten N. Bernhardinus 1635—1640, Act. B I b. 7 Nr. 6: »Der Baumeister Eydt tho Meldorp.«

²⁾ Beitrag zur Kirchen-Geschichte und dem Jure Pastoralis, besonders in Dithmarschen, Altona und Lübeck 1760, Hennstedter Diffamations-historie, S. 16.

fahren die Kirche erbaut, sich das Recht nicht nehmen lassen wollten, daß das Baumeister-Amt von Mitgliedern ihres Geschlechts verwaltet werde.

Außer den Slütern und Baumeistern, welche die eigentlichen Kirchenvorsteher (Vorstender) waren, kommen als Kirchenoffizialen noch die Maner (monitores) in Betracht, denen die Fürsorge für die Armen und die Verwaltung der Armengelder, der milden Stiftungen, der Vikarien- und Memoriengelder übertragen war¹⁾. Sie hießen später auch Diakonen. In Meldorf trugen sie lange schwarze Mäntel, wenn sie Sonntags mit dem Klingbeutel umhergingen. Der Eid der Diakonen lautete: »Wy N. N. schweren tho Gade und synen hilligen Evangelio, nachdeme wy in der gewesenen Diacken Stelle der Kerken tho N. wedderum erwehlet, dat wy demna solck Diacken-Ambt mit allem getreuen Flyte na unserm besten Verstande föhren, der Armen Gelde, welckere thoe den Armen bykamen, und sonsten in der Kerken gesamlet werden, in gude Acht mitnehmen, ehrn Beste darin weten, Schaden unde Nahdel averst, soveele an uns, verhöden helpen und sonsten alles dohn und beschaffen willen, wat flytigen und getruwen Diacken tho dohnde geböhret, und wi idt vor Gade und der hohen Obrigkeit und den Herren Visitatoren gedenken tho verantworten, so wahr helpe uns Gott und syn hilliges Wort.«²⁾

Neben dem engeren Kollegium der Kirchenvorsteher bestand aber damals schon ein weiteres Kollegium, in kleineren Gemeinden aus 16, in größeren aus 20 oder 24 Mitgliedern bestehend. Die ersteren werden »de Sösteine« oder »de Söstein

¹⁾ In Tellingstedt waren 1547 3 Maner: »Anno 1547 des sonndaghes nah sunte Johans daghe hebben ghude reykerschup ghedaen Vyth tho Glüsingk vnd Henßens Drewes vnd Hinrikes Marten, alße van IX hundert Marken vnd XLIII Mk. van vnser leuen frowen gelde vnd memorynghe gelde in Sunte Martens Boke gheschreuen.« Archiv für Staats- u. Kirchengesch. III, 379. In Heide war der aus der Geschichte Heinrich von Zütphens bekannte Reimer Hoszick um 1535 Monitor oder Maner. Reimer Hoszick wurde 1510 in Rostock immatrikuliert: »Reymarus Hoszynek Theomartius Mensis Aprilis 1510«, gestorben um 1536.

²⁾ Handschrift der Universitätsbibliothek in Kiel. Cod. M. S S H 170 W. Dithmarcica ecclesiastica sec. XVI, XVII.

Männer« genannt¹⁾. Neocorus (I, 361) sagt: »In klenen Carspeln 16, in groten 24 Karknemed«²⁾. Diesem weiteren Kollegium hatten die Baumeister die Kirchenrechnung vorzulegen; die festliche Zusammenkunft, die dabei abgehalten wurde, hieß »dat hillige Swarenbeer«. Nach geschehener Revision wurde die Kirchenrechnung dann, jedenfalls in späterer Zeit, von sämtlichen 16 Männern unterschrieben. Am Schluß der St. Anner Kirchenrechnung vom Jahre 1606 heißt es: »Urkundt der Wahrheit vnd Festerholung hebben wy Itzigen Buwmeister vnd Sösteinmänner düße vnse gegebene Quittung, so vele schriuen können, mit egenen Henden vnderschreven, de wy auerst nicht hebben schriuen können, hebben vnse gewöndlike Mark (Hausmarke) upt Spatium vortekent. St. Annen, d. 12. December im Jare na Christi Gebort Sösteinhundert vnd Söß³⁾.

Die höchste Instanz in Gemeindeangelegenheiten bildete aber die Gemeindeversammlung, die im »Karspelskrink« auf dem Kirchhof, wohl unter uralten Linden wie in Hemme, abgehalten wurde. In der Versammlung der Gemeinde wie in der Versammlung der Geschwornen gaben bei stattfindender Abstimmung zwei Dritteile die Entscheidung, was man den zweiten Mann nannte. Bei der Abstimmung stellte die Gemeinde sich in drei Parteien oder Eggen auf. In jeder Egge wurde dann als beschlossen angesehen, wofür zwei Drittel ihre Stimmen abgegeben. Wofür dann zwei Eggen gestimmt, das galt als Beschluß.

Übrigens fand die Gemeindeversammlung nicht überall im Freien, sondern zuweilen auch in der »Garwekamer« (Sakristei),

¹⁾ In Büsum werden »de Sösteine« bereits im 15. Jahrhundert erwähnt. MICHELSEN, Rechtsquellen, S. 247 f. In Heide kommt das Kollegium der »Veerteiner« vor um 1538. Auch im Kirchenbuch von 1573 heißt es: »de Buwmeister vund veerteine der Kerken thor Heide«.

²⁾ Der Ausdruck »Karknemed« kommt in den Edikten und in anderen gleichzeitigen Urkunden vor. Mitglieder der Karknemed mußten mit den Slütern vor der Landesversammlung es beedien, daß die öffentlichen Sünder in ihrer Gemeinde zur Anzeige gebracht und bestraft worden seien.

³⁾ St. Anner Kirchenbuch. Darin ist auch unter dem 9. Juli 1602 folgender Beschluß notiert: »De Bumeister vnd Söstein Männer hebben sick vnder anderen bewilliget, dat se by einander kamen willen, wenn idt ene vorwittlicht wardt, by enen Daler Bröke, densulvigen alsovordt uththopanden.«

wie z. B. in Meldorf, statt. Zu dieser Versammlung, die auch Gemeindeversammlung (Karspels-Samlinge) hieß, waren dann aber nicht sämtliche stimmberechtigte Mitglieder eingeladen, sondern außer den Kirchenoffizialen: Baumeistern, Manern usw. nur einzelne »Volmechtige« aus den verschiedenen Teilen des Kirchspiels. Das geht deutlich hervor aus dem noch erhaltenen Protokoll über die Verhandlungen in den Gemeindeversammlungen, die im 16. Jahrhundert in Meldorf abgehalten wurden ¹⁾. So heißt es über eine Gemeindeversammlung des Jahres 1585, in welcher unter anderm über den Verfall des Klosters verhandelt wurde, folgendermaßen:

»Donnerdags na dryer Koninge de Karspels Samlinge in der Garuekamer.

Personen disser Vorsamlinge weren im Sedel vth allen Vere-delen des Karspels vam Predigstole gelesen.

Saken, welke vorgestelt vnd darup beslaten, sint disse:

Praepositus ²⁾ praefatione praemissa causas tractandas proponebat. — Ad quod Dominus Licentiatius ³⁾ respondebat:

I. Dat Kloster: Dewile ydt lange tydt erbermlich gestanden vnd holt vnd Kalek inne vorderuet, dat tho den andern Buweten hoch bedorfftich vnd nodich, nu auerst wechgedragen vnd in Hende, dar ydt nicht inne gehöret, kumpt, darmit men den Blekes-Lüden thosamen nicht solkes vorwytliger mate vorgeworpen moge werden, stellet men's tho gemeiner Carspellüde bedenken vnd beslute. Narrabat Licentiatius quod istie terrae Dithmarsiae monasterium fuerit, quod ad communem Scholam pro adolescentia et pueris totius terrae peculiari consensu totius terrae incolarum sit constitutum, quod sit aedificium per solos Meldorpienses sine aliarum

¹⁾ Im Meldorfer Visitations-Protokoll im Königl. Staatsarchiv in Schleswig Fol. 23.

²⁾ Petrus Boye, von 1573 bis 1597 Propst in Meldorf.

³⁾ Michael Boye, Juris utriusque Licentiatius, Landvogt in Süderdithmarschen, † 1601. Übrigens geht aus dem Protokoll hervor, daß er noch 1585 im Amt war, also nicht schon 1583, wie man gemeint hat (NEOC. II, 494) entlassen sein kann. Sein Name findet sich unter den Studierenden in Rostock im Jahre 1546: »Maio 1546. Michael Boetius Ditmartius.«

parochiarum contributione sit restauratum et sic huic parochiae traditum. Item quod aliae parochiae ut Scholas suas instituerint, suam portionem de redditibus Monasterii ad Scholas suas requisiverint, sed publicis sententiis huic parochiae redditus sint adjudicati, ita ut suos pueros huc libere habuerint mittere ut hic institutionem habeant liberam.

per omnium et singulorum suffragia decretum: Dat men erster tydt ydt dal nemen, Holt, Kalek vnd Stene tho andern Gebuweten vorhegen vnd vorwaren scholle. Dyt is Johannes Boldt anthoschriwen beualen, de ydt ad notam genamen: de arbeit tho vordingen vnd dorch gemeine Karspelarbeit vordan vorrichten laten. Dar willen de Karspellüde er volk tho vthsenden.

II. Van S. Johans Schepel: den Garsten vnd Roggen belangen: des Samlinge kostet yder Jar vele Geldes . . . also is dat Huß, dar men ydt insamlet, bwfällich, dar oek ein grothes Vpghan worde. Is tho beradtschlaginge gestellet. Dyt Jar blifft de Samlinge, wo vorher gewest. . . .

V. Van dem Torn vnd anderen Kerken Gebuweten. Schal in Ogenschin genamen werden, dar vth allen Verndelen Volmechtige schollen geeschet werden etc.«

Außer diesen Versammlungen werden aber noch andere Gemeindeversammlungen erwähnt, die in besonderem Maße unser Interesse beanspruchen. Diese Versammlungen, an denen Männer und Frauen, sofern sie eben rechte Jünger und Jüngerinnen Jesu waren und zu der Sakramentsgemeinde gehörten, teilnahmen, sollten alle vier Wochen auf dem Kirchhof stattfinden. In diesen handelte es sich nicht, wie bei den vorher erwähnten, um die mehr äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, sondern um die Bewahrung und Förderung des sittlichen und religiösen Lebens durch Ausübung der Kirchenzucht untereinander, durch Fürsorge für die Kranken und Armen der Gemeinde, durch Schlichtung von Streit und Uneinigkeit, die etwa unter den Brüdern und Schwestern entstanden, durch Besprechung von Zweifeln in Glaubenssachen, durch Ermunterung zum fleißigen Gebet usw.

Diese Versammlungen werden erwähnt in einer interessanten Schrift aus dem Jahre 1532, die uns zugleich zeigt, wie man sich damals in der Zeit der ersten Begeisterung das Bild einer rechten

evangelischen Gemeinde gedacht hat. Die Schrift führt den Titel: »Eine Ordeninge effte Anwisinge van dem Aventmale unsers Heren Christi, wo men sick holden schall, beide in der Uthdelinge unnd Entfanginge, nha Insettinge des Herrn«¹⁾. Wie schon die Überschrift zeigt, dreht sich hier alles um das Abendmahl und um die Zulassung zu demselben. Die Gemeinde ist als Abendmahls-gemeinde gedacht. Nur wer zum heiligen Abendmahl zugelassen, gehört zur Gemeinde und wird als Bruder und Schwester gerechnet. Die Schrift geht aus davon, daß unser Heiland, als er das heilige Abendmahl einsetzte, es nur seinen Jüngern, nicht den Ungläubigen reichte. Nach diesem Vorbild Jesu soll ein Prediger nur solche, die rechte Christen sind, zum heiligen Abendmahl zulassen und daher die christliche Erkenntnis, den Glauben und den Wandel eines jeden gründlich prüfen, »ehr he ehn tho dem Aventmale des Heren unde thor christliken Gemene annimbt.«

Wenn aber durch solche Prüfung festgestellt worden, wer zu der Gemeinde gehören soll, dann bedarf es bei späterer Anmeldung zum heiligen Abendmahl nicht wiederum solcher gründlichen Prüfung, falls der Betreffende nicht etwa wieder abgefallen oder um grober Sünden willen in den Bann getan sei.

Bei dieser Prüfung kam es aber besonders auf zweierlei an, zuerst, daß man die erforderliche christliche Erkenntnis habe, und sodann, daß man die erkannte Wahrheit im Glauben annehme und durch Wort und Wandel bewähre. Man müsse zuerst wissen, wer Christus ist, und was wir an ihm haben: daß er nämlich wahrhaftiger Gott und Mensch ist, und daß wir nur allein durch ihn mit Gott versöhnt und der Kindschaft und des ewigen Lebens können teilhaftig werden.

Man müsse ferner wissen, was das für ein Glaube ist, durch welchen wir die angebotene Gnade Gottes uns zu eigen machen können, daß derselbe nämlich sei eine »Vorsekeringe im Hartten, dat de almehchtige Gott unß wille ein genedich Vader sin dorch Jhesum Christum, und wille unß vor sine Kinder holden.« Man müsse weiter wissen und verstehen: de Articul des Gelovens mit

¹⁾ NEOC. II, 116—123.

Vorsackinge des Satanß, dat Vaterunser, de Gebade Gades und die Sacramente¹⁾.

Solche christliche Erkenntnis soll sich dann aber auch im Wandel bewähren. Daher soll ein jedes Glied dieser Gemeinschaft sich vor offenbaren Übertretungen der göttlichen Gebote hüten. Er darf daher auch nichts mehr mit den »suntliken Vorbuntnißen« zu tun haben, wie sie hin und her im Lande in den Geschlechtsverbindungen bestehen. Überhaupt muß er unbescholten sein, muß in seiner Bauerschaft und unter seinen Nachbarn einen guten Ruf haben, daß die Leute gern mit ihm umgehen und zu tun haben wollen.

Die Armen, welche gesund sind und noch arbeiten können, sollen nicht betteln, sondern sich mit ihrer Hände Arbeit ernähren. Die Reichen sollen sich vor dem Geiz hüten und es nicht an der brüderlichen Liebe fehlen lassen. Die letzteren sollen sich daher, ehe sie zur Gemeinschaft (thor Gemenschop) zugelassen werden, bereit erklären, nach ihrem Vermögen »den Christen-Mitgenaten in ehrer rechten Notrofft tho helpen unde bithostaen, idt si Armodes effte Krankheit halven, unde willen des thofreden sin, dat me se dristigen anspreke, wen solcke Nodt vorhanden iß.« Und wie diejenigen, welche nicht arbeiten wollen und als Bettler anderen zur Last fallen, nicht zugelassen werden sollen zu der »Gemenschop«, so auch die nicht, welche den rechtschaffenen Armen und Bedürftigen nicht zu Hilfe kommen wollen, obwohl sie es vermögen.

Diejenigen, welche nun bei der vorgenommenen Prüfung als rechte Christen erfunden und zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, bilden die eigentliche Gemeinde, die als die christliche »Menschop« oder »Broderschop« bezeichnet wird. Die Mitglieder heißen Brüder und Schwestern.

Damit nun aus dieser Gemeinschaft das Böse soviel wie möglich fern gehalten werde, soll nach dem Geheiß des Apostels ein jedes Glied nach seinem Vermögen mit dazu helfen, daß der

¹⁾ In Waldeck mußten die Aufzunehmenden wissen: orationem dominicam, Symbolum fidei, decem praecepta, promissiones de baptisate, Eucharistia, Remissione peccatorum, sowie die von HEFENTREGER verfaßten Glaubenssätze. Neue kirchliche Zeitschrift XI, 234.

faule Sauerteig wieder ausgefegt werde. Er soll tun nach dem Wort des Herrn Matth. 18, 15: Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Wenn derselbe dann solche Ermahnung nicht annimmt, sondern in der Sünde beharrt, soll er durch die ganze Gemeinde (Broderschop) ausgestoßen und in den Bann getan werden. Wenn das nicht geschähe und die offenbare Sünde bliebe ungestraft in der Gemeinde, so würde sich dieselbe dieser Sünde mitschuldig machen.

Darum soll ein Christ bei dem offenbaren Fall seines Bruders nicht seine Christenpflicht versäumen, sondern ihn mit aller Freundlichkeit nach dem Gebot des Heilandes zur Rede stellen und ihn an seinen Christenstand und an sein Taufgelübde erinnern, falls derselbe nicht etwa mit dem reumütigen Bekenntnis seines Falles ihm zuvorkäme. Ist aber der Fall so öffentlich und tief gewesen, daß der Gefallene nicht ohne großes Ärgernis wieder zum heiligen Abendmahl zugelassen werden könnte, dann soll derselbe sich einige Zeit vom Tisch des Herrn fernhalten und in zwischen einen solchen Wandel führen, daß es sowohl den außerhalb der Gemeinde Stehenden, als auch den Brüdern offenbar werde, daß ihm sein Fall von Herzen leid sei.

Das Mittel der Ermahnung soll aber ein Christ mit großer Vorsicht brauchen und nicht allzu genau auf seinen Nächsten sehen, sonst würde leicht Erbitterung entstehen, und die brüderliche Liebe würde leiden. Darum wie wir das Tun unseres Nächsten in unserm Herzen milde beurteilen und zum Guten deuten können, und wie wir es ihm zutrauen können, daß er es nicht mutwillig und vorsätzlich, sondern in Übereilung getan, so möge man die Ermahnung etwas aufschieben, um zu sehen, ob er im Bösen beharre oder nicht. Inzwischen aber solle man seine Fehler helfen zudecken, Gott den Herrn für ihn bitten und sich seiner also annehmen, wie man es selbst in gleichem Falle gern von anderen haben möchte.

Die Vermahnung oder Strafe soll aber nur bei solchen Vergehen geschehen, um deren willen man einem die Gemeinschaft billig verweigern dürfe. Als solche Vergehen werden genannt: Wenn man öffentlich sündigt oder tut gegen den christlichen Glauben und die Gebote Gottes. Wenn man Zauberei mit ande-

ren Werken des Unglaubens in seiner Not gebraucht oder andre antreibt, solches zu gebrauchen. Wenn man Lästerworte gegen Gott und Göttliches redet. Wenn man falsche Eide schwört oder bei den Wunden, bei dem Blut und der Marter Jesu flucht und schwört, oder seine Kinder fluchen und schwören hört und straft sie nicht, und »solckes Vele, de de anders wo geschreven staen«.

Zum Schluß werden dann noch als zur Erhaltung und Förderung solcher christlichen Gemeinschaft notwendig die folgenden wichtigen Punkte hervorgehoben:

1. Solche christliche Gemeinschaft muß rechtgesinnte und fromme (gotvorstendige) Vorsteher (Vorwesers) haben, »de de Sake mit Truwen meinen unnd möten ein gudt Ansehent und Geloven hebben vnd jo nicht berüchtigt effte vordechtich sin bi der Gemeene, also were jennige Unehrlicheit an ehne, also Horerie, Schwelgerie, Glitznerie, unschicklike Giricheit mit anderen Unsteden.«

2. Alle 4 Wochen oder wie es sonst die Verhältnisse erfordern, soll eine Versammlung der Brüder und Schwestern bei der Kirche abgehalten werden¹⁾.

3. In dieser Versammlung soll man die Gebrechen strafen, welche durch die Ermahnung unter vier Augen nicht abgestellt sind, und wer sich dann noch nicht bessere, soll von der Gemeinde in den Bann getan werden.

4. In dieser Versammlung soll man auch darauf sein Augenmerk richten, daß die Armen der Brüderschaft keine Not leiden, und daß den Kranken die nötige Pflege zuteil werde.

5. Hier sollen auch Streit und Uneinigkeit, die etwa unter den Brüdern entständen, geschlichtet und beigelegt werden.

6. Es sollen auch etwaige Zweifel, die sich auf den Glauben oder die Lehre bezögen, zur Sprache gebracht und gehoben (vorklaret) werden.

7. Hier soll man auch die Brüder und Schwestern ermahnen, daß sie anhalten am Gebet und mit Geduld tragen, was Gott ihnen auferlegt, damit sie immer völliger werden.

¹⁾ Vgl. das in der Reformatio ecclesiarum Hassiae über die darin vorgeschlagenen Versammlungen Gesagte. RICHTER, Evangelische Kirchenordnungen I, 62. Cap. XV de conventibus hebdomariis et qui in eos admittendi.

Wir sehen, daß die kirchliche Verfassung Dithmarschens zur Zeit der Freiheit ihr eigenartiges Gepräge gehabt hat, und daß ähnliche Gedanken, wie sie von LUTHER in der Vorrede zur Deutschen Messe und in der Reformatio ecclesiarum Hassiae, sowie in der vor einigen Jahren veröffentlichten Schrift des Waldeckschen Reformators HEFENTREGER¹⁾ ausgesprochen sind, auch in Dithmarschen wirksam waren. Aber der Kampf um die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens war noch nicht ganz beendet, als die Freiheit verloren ging. Trotz tapferer Gegenwehr erlag das Land der mehrfachen Übermacht in der blutigen Schlacht bei Heide. Dreitausend Dithmarscher bedeckten am Abend des 13. Juni 1559 das Schlachtfeld. Das Gut der Freiheit, das man jahrhundertlang sich bewahrt, war für immer dahin; und an derselben Stelle, wo einst Heinrich von Zütphen den Märtyrertod erduldet, knieten am Tage nach der Schlacht die bisher freien Männer mit weißen Stäben in den Händen und huldigten zum erstenmal fremden Herren. Die Eroberung blieb natürlich nicht ohne Einfluß auf die kirchliche Verfassung, obwohl die Prediger alsbald nach der Eroberung die herzliche Bitte aussprachen, daß sie bei ihrer bewährten Kirchenordnung bleiben möchten. Das Land zerfiel von nun an in drei Teile; jeder Teil erhielt seinen eigenen Superintendenten und seinen eigenen Landvogt. Das Regiment der Achtundvierziger war zu Ende, an die Stelle der Schlüter traten in den einzelnen Gemeinden die Kirchspielvögte und die Edtschwaren. Und wenn auch die Prediger zunächst noch ihren gemeinsamen Kaland in Meldorf behielten, so wurde doch auch das anders, sobald man sich über die definitive Teilung des Landes geeinigt hatte. Von da an hatte jeder der drei Teile — nach dem Tode des Herzogs Hans waren es

¹⁾ Neue kirchliche Zeitschrift, herausgegeben von G. HOLZHAUSER, XI. Jahrgang, 3. Heft, S. 393 f. In der hier veröffentlichten Schrift des Waldeckschen Reformators JOHANN HEFENTREGER (gestorben im selben Jahre wie die beiden Boie, 1542) handelt es sich nicht um ein Konfirmationsbekenntnis aus dem Jahre 1529, wie Professor SCHULZE, der sie unter der Überschrift: »Ein unbekanntes lutherisches Konfirmationsbekenntnis aus dem Jahre 1529« herausgab, meinte, sondern, wie Professor ACHELIS im 5. Heft derselben Zeitschrift S. 422 f. mit Recht hervorhebt, um die Sammlung der Gläubigen, um die Sammlung derer, die mit Ernst Christen sein wollen.

nur noch zwei Teile: Norder- und Süderdithmarschen — seinen eigenen Kaland. Eine besonders bedeutsame Änderung war es aber, daß die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung eingeführt, daß das Verhältnis zu Bremen gelöst und Dithmarschen von da ab ein Glied der schleswig-holsteinischen Landeskirche wurde. Allerdings hat sich einzelnes aus der Zeit der Freiheit noch bis auf den heutigen Tag erhalten, wie z. B. das Recht des norderdithmarsischen Propsten, die dort gewählten Kandidaten vor der Einführung selbst zu prüfen und zu ordinieren, oder die noch jährlich dort stattfindenden Versammlungen des Kalands.
